

Vereinssatzung STOW301 e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen STOW301. Der Verein soll mit diesem Namen ins Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz "eingetragener Verein" beziehungsweise e.V. führen.

(1) Der Sitz des Vereins ist 91301 Forchheim.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt an dem Tag der Eintragung und endet am darauffolgenden 31.12. Danach ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Musik und Kultur jeglicher Art im Landkreis Forchheim.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Aufführungen
- Veranstaltungen
- Wettbewerbe
- Unterstützung von Personen und Gruppen

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Beitritt, Mitgliedschaft

(1) Der Verein besitzt:

- (a) Stimmberechtigte Mitglieder (§3 Absatz 2)
- (b) Fördermitglieder (§3 Absatz 3)
- (c) Ehrenmitglieder (§3 Absatz 4)

(2) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich für die Vereinszwecke einsetzt und nach Prüfung vom Vorstand aufgenommen wird. Die Mitgliedschaft kann über das vereinseigene Mitgliedschaftsformular beantragt werden. Nach positiver Entscheidung beginnt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung. Der Mitgliedschaftsbeitrag und die Beitrittsgebühr für stimmberechtigte Mitglieder werden in der Beitragsordnung geregelt.

(3) Fördermitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person, die sich zum Vereinszweck bekennt. Über den Beitritt von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Von den Fördermitgliedern werden Geldbeiträge als jährliche Beiträge erhoben. Die genaue Höhe ist seitens des Fördermitglieds frei zu wählen, muss allerdings einen Mindestbetrag von 15€ überschreiten. Eine Beitrittsgebühr entfällt.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder erhalten Vergünstigungen in Höhe von 50% auf die Eintrittspreise von kostenpflichtigen Veranstaltungen des Vereins. Darüber hinaus entfällt für Ehrenmitglieder kein Mitgliedsbeitrag.

(5) Der Vorstand beschließt mit relativer Mehrheit über einen Aufnahmeantrag. Im Fall der Annahme wird diese mit Bekanntgabe an die beantragende Person wirksam.

(6) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

(7) Die Vereinsmitgliedschaft endet mit dem Ausschluss (§3 Absatz 7a), der Kündigung (§3 Absatz 7b) oder dem Tod des Mitglieds.

(a) 1. Einen Antrag auf Ausschluss eines Vereinsmitglieds kann jedes Mitglied des Vereins oder ein Vorstandsmitglied beim Vorstand stellen. Dem Betroffenen, gegen den sich der Ausschlussantrag richtet, ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Gründe für einen Ausschluss sind unter anderem

- die fortgesetzte Nichtzahlung von Beiträgen,
- der fortgesetzte oder gravierende Verstoß gegen Vereinspflichten, insbesondere die Vereinssatzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands,
- vereinschädigendes Verhalten,
- vorsätzliche Straftaten zu Lasten des Vereins oder Vereinsmitgliedern im Rahmen des Vereinslebens,
- oder ähnlich schwerwiegende Gründe.

2. Der Vorstand soll prüfen, ob eine Abmahnung oder eine sonstige Sanktion beziehungsweise Regelung ausreichend erscheint. Andernfalls kann der Vorstand einen Ausschluss einmütig beschließen.

3. Im Falle der Ablehnung eines Antrags auf Ausschluss können die Mehrheit des Vorstands oder 10 Prozent der Mitglieder eine Abstimmung der Mitgliederversammlung verlangen. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen einen Ausschluss beschließen.

4. Der Ausschluss wird durch Bekanntgabe an die ausgeschlossene Person wirksam. Überzahlte Mitgliedsbeiträge sind zu erstatten. Im Übrigen gelten bei einem Vereinsausschluss die Rechtsfolgen wie bei einer Kündigung.

(b) 1. Die Kündigung eines Mitglieds muss schriftlich oder in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.

2. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum 31.12. des Kalenderjahres.

3. Vor Austritt entstandene Mitgliedsbeiträge sind zu zahlen.

(8) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§5) und der Vorstand (§6).

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Kalenderjahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds. Aus diesem Grund wird die E-Mail-Adresse der Mitglieder erhoben und gespeichert. Eine Einladung per Post in Textform erfolgt nur, wenn das Mitglied keine E-Mail-Adresse benennen kann. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Sitzungsleitung und Hausrecht auf der Mitgliederversammlung obliegen dem Vorstand. Der Vorstand kann die Sitzungsleitung delegieren.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen Kassenprüfer. Dieser muss Mitglied des Vereins und darf kein Mitglied des Vorstands sein. Scheidet ein Kassenprüfer im ersten Jahr seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so wählt die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung einen Ersatz für den Rest der Amtszeit.

(6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht-öffentlich. Der Vorstand kann einzelne Gäste (zum Beispiel Pressevertreter, Referenten usw.) zulassen oder die Teilnahme externer Personen insgesamt erlauben.

(7) Die Mitgliederversammlung kann jede Entscheidung des Vorstands nach §5 Absatz 6 mit einer Zweidrittelmehrheit ändern.

(8) Auf der Mitgliederversammlung muss der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Zeit danach bis zur Mitgliederversammlung berichten. Der Vorstand kann einen schriftlichen Tätigkeitsbericht vorlegen.

(9) Der Vorstand bzw., im Falle einer Wahl auf der Mitgliederversammlung, der neue Vorstand soll einen Ausblick auf die geplanten Aktivitäten des Vereins geben.

(10) Jedes Mitglied hat eine Stimme bei allen Wahlen und Abstimmungen im Verein. Bei Geschäftsunfähigen wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

(11) Das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor Sitzungsbeginn dem Vorstand vorliegen. Kein Mitglied kann mehr als drei Stimmrechte ausüben.

(12) Alle Wahlen und Abstimmungen sind nicht geheim, es sei denn, die Satzung bestimmt dies. Die Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann bestimmen, dass eine Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen hat.

(13) Eine ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder immer beschlussfähig.

§ 6 Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens 4 Personen. Folgende Vorstandsämter müssen besetzt werden:

- (a) 1. Vorsitzenden
- (b) 2. Vorsitzenden
- (c) Schriftführer
- (d) Kassenwart.

(2) Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung von maximal zwei Vorstandsämtern betrauen. Eine Ausübung beider Vorsitzendenämter ist davon nicht abgedeckt; der 1. und der 2. Vorsitzende darf nicht die gleiche Person sein. Ein Rücktritt von einzelnen Vorstandsämtern ist möglich.

(3) Der Verein wird durch einen der beiden Vorsitzenden alleine vertreten. Rechtsgeschäfte, die zu einer Verpflichtung des Vereins über 100 Euro führen, bedürfen der Vertretung durch beide Vorsitzenden gemeinsam.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln, in geheimer Wahl und mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei weniger als 10 anwesenden Mitgliedern ist eine offene Wahl (z.B. per Handzeichen) zulässig.

(5) Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Alle Mitglieder des Vorstands müssen voll geschäftsfähig sein. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(6) Die Wiederwahl aller Mitglieder des Vorstands ist zulässig.

(7) Der Rücktritt eines Vorstands ist schriftlich gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied zu erklären.

(8) Die Vorstandstätigkeit endet mit Zugang einer entsprechenden Erklärung nach Abs. 7, dem Verlust der Geschäftsfähigkeit oder dem Tod.

(9) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen, wenn andernfalls die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten würde.

(11) Der Widerruf der Berufung zum Vorstand (auch die Abberufung oder Abwahl) durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund im Sinne des § 27 Absatz 2 BGB möglich.

(12) Alle Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Auslagenersatz gemäß § 670 BGB. Ihnen kann jährlich eine angemessene Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfreien Betrages gezahlt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

§ 7 Befreiung vom Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds aus sozialen, finanziellen oder sonstigen Gründen mit einfacher Mehrheit beschließen, ein Mitglied befristet oder dauerhaft von der Entrichtung eines Mitgliedsbeitrags zu befreien. Auf gleiche Weise kann eine Befreiung für die Zukunft aufgehoben werden.

§ 8 Haftung und Auslagenersatz

(1) Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, haften dabei für dem Verein zugefügten Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Personen, die mit Zustimmung des Vereins für diesen tätig sind, sind von der Haftung, die dabei gegenüber Dritten entsteht, freizustellen; es sei denn, sie haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

(3) Abs. 1 und Abs. 2 gelten auch für den Vorstand.

(4) Personen, die im Auftrag oder mit Zustimmung des Vorstandes für den Verein tätig werden, haben einen Anspruch auf Ersatz notwendiger Kosten im Sinne des § 670 BGB.

